



E i n l e i t u n g.

Es wird eben kein grosses Uebermaass tiefer Einsichten dazu erfordert, sondern man darf nur beyläufig gereinigte Grundsätze und ein gefühlvolles Herz besitzen, um sich einen lebhaften Begriff von der leidigen Lage zu machen, in welcher sich ein Regent befindet, der die Ausführung des gefassten preiswürdigen Vorsatzes, seine Staaten glücklich zu machen, und den schmeichelhaftesten Ruhm in der Liebe seines Volkes zu suchen, durch eine ungeheure Schuldenlast, womit er den Staat bey seinem Regierungsantritte beladen findet,

det,

det, wo nicht ganz vereitelt, doch wenigstens auf eine fast unüberwindliche Weise beschränkt und erschwert sehen muß. Welcher Kontrast von peinlichen, einander entgegen laufenden Leidenschaften muß nicht ein Herz zerrüsten, das von edlen, grossen und menschenfreundlichen Empfindungen überfließet, und doch gehindert ist, ihnen freyen Lauf zu lassen; das von Verlangen brennet, den Pflichten der grossen Bestimmung, worzu es sich geschaffen fühlt, in ihrem ganzen weit ausgebreiteten Umfange genug zu thun, und doch stets hin mit den mannigfaltigsten Schwürigkeiten zu ringen hat, solchen Wunsch zu befriedigen, oder wol gar durch gänzliches Unvermögen gedrungen wird, ein so gerechtes und wohlthätiges

thätiges Verlangen, das sonst in aller andern Rücksicht der Menschheit zur Ehre gereichen, und ein wahrer Segen für die Nation seyn würde, mit wider natürlicher Gewalt zu unterdrücken. Gleichwohl ist das schon oft der Fall gewesen, worinnen sich manche gute Regenten in der entscheidendsten Periode ihres Lebens, welche das Glück und den Ruhm ihrer Regierung, und mit selbigem zugleich das Wohl ganzer Nationen und weit ausgebreiteter Staaten bis auf die späte Zukunft bestimmte, zuweilen befunden haben: und wer kann zukünftige Fälle bezweifeln, die nach aller Wahrscheinlichkeit etwann noch eintreten, und sowohl das Glück mancher Völkerschaften, als die Ehre ihrer

ihrer

ihrer Beherrscher, in der nämlichen
Maasse entscheiden mögen?

Indessen ist, nach genauer Beher-
zigung des mit einer so mißlichen Lage
wesentlich verknüpften, und in allen
seinen Folgen höchstwichtigen Unheils,
gar nicht zu wundern, daß man es
vorlängst schon der Mühe wol werth
gefunden hat, die Frage: ob und in
wie ferne der Nachfolger in der Regie-
rung pflichtig sey, die Schulden seines
Vorfahren zu bezahlen? nach allen das
bey einschlagenden Rücksichten auf das
mühsamste zu erörtern. Da es aber
mit dem nur bloß auf die Erforschung
der Zahlungsmittel beschränkten Zweck
gegenwärtiger Blätter durchaus nicht
übereinstimmen würde, dieses für die
Staaten, — oder noch eigentlicher —
für

~~_____~~

für die gesammte Menschheit höchst interessante Thema einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, deren es doch sonst wol würdig wäre, weil es, ohneachtet der fleißigen Bearbeitung vieler Gelehrten, doch gewiß bey weitem noch nicht erschöpft ist; so begnügt man sich, hier blos die Existenz solcher Schulden vorauszusehen, deren Tilgung ein weiser und tugendhafter Regent für wahre und unverbrüchliche Pflicht achtet, mithin auch derselben, ohne Verletzung der kundbaresten Billigkeit, schlechterdings nicht überhoben bleiben kann; worunter wenigstens diejenigen Schulden unstreitig zu zehlen seyn mögen, die von dem Regierungsvorfahren im äußersten Nothfalle kontrahirt worden

den

zu bedürfen. Wie kann man aber zu einer und derselben Zeit die Schulden eines Staats tilgen, und selbigen zugleich bereichern? Die Vereinbarung dieser beyden Zwecke wird zu einem Problem, dessen Auflösung überaus schwer ist, ja wohl gar schlechterdings unmöglich zu seyn scheint; gleichwohl haben zuweilen schon weise Regenten dieselbe möglich gefunden, und die Wirksamkeit der hierzu dienlichen Mittel zu einer Zeit, wo die Kammeralwissenschaft bey weitem noch nicht in der Maaße erschöpft war, als sie es dermalen ist, praktisch erwiesen. Daferne aber auch die von ihnen gewählten Mittel allgemein bekannt geworden wären; so würde man doch, bey völlig geänderten Geiste der Zeiten, manches davon durchaus nicht mehr anwenden

wendbar finden, indem es sich im Reiche der Sitten eben so, wie im Reiche der Natur, in allen Jahrhunderten, und durch unendliche Wahrnehmungen bestätigt hat, daß ein und dasselbe Uebel zu verschiedenen Zeiten nicht immer auf gleiche Weise gehoben werden könne.

Diese vorläufigen Anmerkungen bahnen mir den Weg, den eigentlichen Gegenstand meiner Abhandlung genauer fest zu setzen. Derselbe besteht nämlich in Erörterung der Frage:

Welches sind die dienlichsten und sowohl dem Geiste unsrer Zeiten, als den Verhältnissen der heutigen kulturen Staaten angemessensten Mittel zu Tilgung öffentlicher Schulden?

Wenn diese Frage gründlich beantwortet werden soll; so ist vor allen nöthig,
einen

einen Unterschied zwischen innländischen und ausländischen Schulden zu machen. Beide sind von ganz unterschiedener Natur und Eigenschaft. Sie erfordern mithin auch eine ganz verschiedene Behandlung und Auswahl der Zahlungsmittel. Dieses vorausgesetzt, brauche ich sonst weiter keine Gründe anzuführen, warum ich es nöthig finde, einer jeden Gattung von beyderley Schulden einen besondern Abschnitt zu widmen.

